

GEWERBE-TREUHAND
Unternehmen, Privatpersonen, Immobilien, Maklertätigkeit, International

**CHF 10'000
Preisgeld**

30. Zentralschweizer Neuunternehmerpreis
der Gewerbe-Treuhand AG

10. September 2024

GEWERBE-TREUHAND
Gewinner

30. Zentralschweizer
Neuunternehmerpreis 2024

UFA-AND
Kaufmann
Kaufmann
Kaufmann

Waste GmbH (Kiyoo)
Kaufmann
Kaufmann
Kaufmann

Christen
Nichele

Ausgabe 70
Oktober 2024

Informationsmagazin der Gewerbe-Treuhand
für Unternehmen und Privatpersonen

MEMO

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz
per 1. Januar 2025
Seite 6 und 7



Prämienverbilligung

Krankenversicherungsprämien können eine grosse finanzielle Belastung sein. Mit der Prämienverbilligung werden Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlastet. Massgebend sind das Einkommen, das Vermögen, der Zivilstand und die Anzahl Kinder. Die Prämienverbilligung wird immer direkt an die Krankenkasse ausbezahlt. Die Versicherten bekommen anschliessend einen entsprechenden Abzug auf der monatlichen Prämienrechnung.

Prämienverbilligungen werden von Bund und Kantonen finanziert. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Jedoch sind die Anspruchsvoraussetzungen sowie auch die Fristen für die Einreichung eines Antrages auf Prämienverbilligung kantonal unterschiedlich geregelt. Die AHV-Zweigstellen des Wohnortes helfen gerne weiter.

Kanton	Frist	Anspruchsjahr	Anmeldung und Info Kantonale Amtsstellen
LU	31.10.2024	2025	www.was-luzern.ch/praemienverbilligung
OW	31.05.	laufendes Jahr	www.ow.ch/fachbereiche/1774
NW	30.04.	laufendes Jahr	www.aknw.ch/dienstleistungen/praemienverbilligung-ipv
SZ	31.12.2025	2025	www.aksz.ch/sozialversicherungen/praemienverbilligung
ZG	30.04.	laufendes Jahr	www.akzug.ch/produkte/praemienverbilligung-ipv

Weiterbildungserfolge

Wir freuen uns über drei berufsbegleitende Weiterbildungserfolge. Flavio Amrein und Panos Glaroudis zum erfolgreichen Abschluss als dipl. Treuhandexperte und Bastian Klink zum MAS FH in MWST / VAT / LL.M. VAT. Wir gratulieren herzlich zu diesen Erfolgen.



Flavio Amrein

Panos Glaroudis

Bastian Klink

Lohnworkshop 2024

Unter der Leitung von Maria Kurmann, Leiterin Niederlassung Willisau und Verantwortliche Lohn- und Personalwesen, findet im Herbst der jährliche Lohnworkshop statt. Es sind die folgenden Themen vorgesehen:

- Die zum Arbeitsplatz bezogene im Vergleich zu einer durch den Arbeitsplatz bedingten Arbeitsunfähigkeit
- Informationspflicht der Arbeitgebenden bei Austritt von Arbeitnehmenden
- Datenschutz: Was gilt es für Personalfachleute zu beachten?
- Todesfall ArbeitnehmerIn – was müssen Arbeitgebende unternehmen?
- Working from anywhere (ausserhalb des Arbeitsplatzes, z. B. im Ausland)
- Entgeltliche Tätigkeit für mehrere Arbeitgebende
- Diverse Praxisfälle: Koordination von Leistungen bei Krankheit und Unfall / Kürzung und Verweigerung von Leistungen (Grobfahrlässigkeit, Wagnisse und Gefahren) / Lohnkürzung und Sperrfristen
- Update zu den Sozialversicherungen

Der Anlass findet am 29. Oktober 2024 in der Messe Luzern und am 5. November 2024 im Businesspark Sursee, jeweils von 08.30 bis 12.00 Uhr, statt. Weitere Informationen und Anmeldung unter gewerbe-treuhand.ch/veranstaltungen.



Jetzt anmelden und Platz sichern!

Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
041 319 92 92, gewerbe-treuhand.ch
Redaktion: Hanspeter Schneeberger, hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch
Auflage: 4500 Exemplare, erscheint vierteljährlich
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.

Titelseite: Bild Gewinner Neunternehmerpreis 2024

Abacus Tools für die Mitarbeitenden: Zeit- und Spesenerfassung

In der Schweiz sind Arbeitgebende dazu verpflichtet, eine Zeiterfassung zu führen und zu dokumentieren. Mit der richtigen Software lassen sich dabei nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Optimal eingesetzt führt eine integrierte Business Software Lösung zu Zeit- und Kostenersparnissen. Dabei können Mitarbeitende mit digitalen Lösungen jederzeit und von überall Daten erfassen und darauf zugreifen.

Zeiterfassung mit Mehrwert: individuell, mobil und integriert

Die Abacus Zeiterfassung ist so konzipiert, dass sie auf die Bedürfnisse jedes Unternehmens abgestimmt werden kann. Den Mitarbeitenden stehen unterschiedliche Eingabemöglichkeiten zur Verfügung, die alle miteinander vernetzt sind: Sie erfassen ihre Zeit mobil mit der Smartphone App AbaClik, stationär über die Stempeluhren AbaClock oder AbaUnit oder im Browser über das Mitarbeiterportal MyAbacus. Sämtliche Informationen sind überall und in Echtzeit abrufbar. Dank der vollständigen Integration in das Abacus ERP können Löhne und Zuschläge direkt über die Abacus Lohnbuchhaltung ausbezahlt werden. Die Zeiterfassung lässt sich zudem beliebig erweitern, um das Absenzenmanagement mit Freigabeprozessen, eine Personaleinsatzplanung, das Spesenmanagement (siehe nachfolgend), die Leistungserfassung mit oder ohne Projektbuchungen, u. v. m.

Kontaktieren Sie bei Interesse, weiteren Fragen oder für den Link zur Webinaraufzeichnung zum Thema Zeiterfassung nach Arbeitszeitgesetz die Autorin.

Spesenmanagement leicht gemacht

Erfassung, Freigabe und Verarbeitung der Spesen waren noch nie so einfach – das Spesenmanagement von Abacus deckt sämtliche Bedürfnisse von Unternehmen jeder Grösse ab. Den Mitarbeitenden stehen unterschiedliche Eingabemöglichkeiten zur Verfügung: mobil mit der Smartphone App AbaClik oder im Browser über das Mitarbeiterportal MyAbacus. Die optionale Freigabe durch den Vorgesetzten erfolgt mit wenigen Klicks in denselben Tools. Sämtliche Informationen sind überall und in Echtzeit abrufbar und in den Finanzen verbucht. Das Spesenmanagement lässt sich um die Sofortrückzahlung, die Auszahlung via Lohnbuchhaltung oder den Kreditkartenabgleich erweitern.

Erhalten Sie einen Einblick in einem spannenden Webinar zum Thema:



Die Gewerbe-Treuhand gratuliert ihrem Abacus Berater Georg Bucher zur AbaTime Zertifizierung durch die Abacus Research AG. Gleichzeitig freuen wir uns über das Firmensiegel AbaTime und auf viele spannende zukünftige Kundenprojekte im Bereich Zeiterfassung.

Hotline 041 319 93 99



Interessiert? Kontaktieren Sie uns für einen unverbindlichen Austausch und erste Einblicke. Unser Fachteam Abacus steht Ihnen gerne zur Verfügung:

abacus@gewerbe-treuhand.ch
Hotline 041 319 93 99



 **ABACUS**
Silver Partner



Janine Leu

Leiterin Abacus, Mandatsleiterin Treuhand

Dipl. Treuhandexpertin, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, CAS Informatik-Projektmanagement

041 319 93 86
janine.leu@gewerbe-treuhand.ch

Kiyo behauptet sich mit natürlicher Zahnreinigung gegen starke Konkurrenten

Die zero waste gmbh gewann mit ihrem Brand Kiyo, was rein bedeutet, am 10. September 2024 den von der Gewerbe-Treuhand zum 30. Mal verliehenen Neuunternehmerpreis. Die Spannung stieg, als der Moderator Oliver Kuhn die fünf Unternehmen präsentierte und die Zuschauer miträtselten, wer wohl der Gewinner sein wird. Auch das Referat von Bernhard Heusler, die unterhaltsame Inszenierung und die Musik von Spinning Wheel machten den Anlass einmalig.

In seiner Begrüssung wies Bruno Käch, Gesamtleiter der Gewerbe-Treuhand Gruppe, darauf hin, dass zum Jubiläumsanlass für Bild- und Klangelemente in die Trickkiste von KI gegriffen wurde. Bevor sich die Startups dem Publikum präsentierten, begeisterte Bernhard Heusler mit seinem Kurzreferat «Ein Team gewinnt – aber warum nicht meins?».

Fünf Unternehmen traten in der Endrunde auf

Der spannende und kurzweilige Jubiläumsanlass war mit 300 Gästen im

Forum der Messe Luzern gut besucht. Bevor der Moderator Oliver Kuhn die nominierten Unternehmen für ein Interview auf die Bühne bat, wurden diese dem Publikum mit einem kurzen Trailer vorgestellt. Dieses Jahr waren es:

- Alligator AG, Rotkreuz
- EOC energy ocean GmbH, Luzern
- Gameorama AG, Luzern
- Saunaboot GmbH, Kastanienbaum
- Zero waste GmbH (kiyo), Merlischa-chen

Aus drei Zentralschweizer Kantonen standen fünf Unternehmen aus sehr unterschiedlichen Branchen im Finale.

Ein Sieger, fünf Gewinner

Stephan Grau, CEO Josef Meyer AG, Emmen, hielt die diesjährige Laudatio. Er und seine Jurykollegin Esther Gasser und sein Jurykollege Silvan Küng arbeiteten sich durch die Dossiers der fünf vielseitigen Unternehmen und führten mit den Bewerbern intensive Interviews.



Bruno Käch, Jeffrey Christen, Nando Nichele, Stephan Grau (v.l.n.r.)



Gastreferent Bernhard Heusler

Bilder: Johanna Unternährer, Fotografie



Die Nominierten in der ersten Reihe



Die Gewinner Nando Nichele und Jeffrey Christen



Spinning Wheel



Oliver Kuhn, Stephan Grau, Esther Gasser Pfulg und Silvan Küng (v.l.n.r.)



Bernhard Heusler, Stephan Grau, Bruno Käch, Benjamin Schmeisser, Michael Schacher, Nando Nichele, Jeffrey Christen, Stella Holz, Samuel Muff, Andreas Wallimann, Marco Röllin, Esther Gasser Pfulg und Silvan Küng (v.l.n.r.)

Einfach und gesund Zähne reinigen

Mit Kiyo treten Jeffrey Christen und Nando Nichele mit einer Zahnpflege ohne Konservierungsstoffe und Stabilisatoren gegen multinationale Konzerne an. Die Kunden von Kiyo loben das Frischegefühl und die Sauberkeit der neuartigen Zahnpflegeprodukte und Zahnärzte berichten gar von weniger Zahnstein bei der Anwendung von Kiyo Zahnpflegeprodukten. Die plastikfreien,

wiederauffüllbaren und wirksamen Zahnpflegeprodukte sind online und in 85 Geschäften in der Schweiz erhältlich.

Bruno Käch, Gesamtleiter der Gewerbe-Treuhand-Gruppe, überreichte dem Preisträger den Check über CHF 10'000 und gratulierte allen Nominierten, welche ebenfalls Gewinner seien. Im Anschluss an die Preisverleihung präsentierten sich die fünf Unterneh-

men mit ihren Produkten und Dienstleistungen den Gästen, welche den Apéro und die Pasta der Preisträger von 2016, der Pastarazzi GmbH, genossen. Die Aufzeichnung des Anlasses ist auf der Webseite der Gewerbe-Treuhand aufgeschaltet.

Die 31. Verleihung findet am 16. September 2025 in der Messe Luzern statt.



Stephan Grau hielt die Laudatio für den Gewinner



Bläuersatz von Spinning Wheel



Elsbeth Lang



Ruedi Lustenberger, ehemaliges Jurymitglied



Doris Russi, ehemaliges Jurymitglied, mit Hans Rudolf Schurter (rechts) im Gespräch mit Benjamin Schmeisser

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2025

Am 24. September 2021 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), welche das Parlament im Juni 2023 angenommen hat. Am 21. August 2024 hat der Bundesrat die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet und das Inkrafttreten des revidierten MWSTG auf den 1. Januar 2025 beschlossen. Bis Ende 2024 sollen noch die Praxisbestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) folgen.

Die Neuerungen auf den 1. Januar 2025 lassen sich in die Bereiche Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung gliedern. Wir haben die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Digitalisierung und Internationalisierung

Kleinsendungen werden aufgrund des geringen Warenwertes und des administrativen Aufwands bei der Einfuhr nicht besteuert. Um diesem Zustand entgegenzuwirken wurde 2019 die Versandhandelsregelung eingeführt. Damit sollten ausländische Versandhändler dazu verpflichtet werden, sich in der Schweiz für mehrwertsteuerliche Zwecke zu registrieren und die Mehrwertsteuer (MWST) abzurechnen, sofern sie Kleinsendungen ins Inland liefern und daraus mindestens CHF 100'000 Umsatz erzielen. Jedoch

nimmt die Anzahl der unversteuerten Sendungen aus dem Ausland weiterhin zu und es haben sich ungenügend ausländische Versandhändler registriert. Der erhoffte Effekt blieb aus. Daher sollen neu die elektronischen Plattformen als fiktive Zwischenhändler zur Abrechnung gezwungen werden. Sämtliche Umsätze, welche Verkäufer und Verkäuferinnen über solche Online-Plattformen erzielen, werden damit der Plattform zugeordnet, welche diese mit der MWST abrechnen muss, sofern sie damit die Umsatzgrenze erreicht. Diese Regelung gilt aktuell nur für Lieferungen von Gegenständen. Sofern sich die (ausländischen) Betreiber nicht registrieren lassen, drohen administrative Massnahmen wie Einfuhrverbote und die Vernichtung von Waren. Für Endkunden und Endkundinnen gilt daher Augen auf beim Einkauf über solche Plattformen. Zudem haftet auch der Verkäufer oder die Verkäuferin subsidiär für die Plattform, was ein latentes Risiko

für ihn oder sie darstellt. Die komplexe Regelung wirft diverse Fragen auf, welche mit den Praxispublikationen der ESTV zu klären sind.

Eine weitere Anpassung erfährt das Tätigkeitsortsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG. Neu gilt die Besteuerung am Tätigkeitsort von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen nur noch, wenn diese Leistungen unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden. Streamingleistungen in diesen Gebieten unterliegen somit neu dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG.

Die teilrevidierte MWSTV wird unabhängig zum geänderten MWSTG die Portalpflicht regeln. Bereits 2023 rechneten online ab. Ab 1. Januar 2025 können Anmeldungen, Abrechnungen und Korrekturen nur noch elektronisch über das ePortal der ESTV übermittelt werden. Die Abrechnung in Papierform wird nicht mehr verfügbar sein.

Vereinfachungen

Steuerpflichtige Personen können auf Antrag die MWST neu auch jährlich abrechnen, sofern der Umsatz aus steuerbaren Leistungen nicht mehr als CHF 5'024'000 pro Jahr beträgt. Je nach Abrechnungsmethode erfolgt ein viertel- oder halbjährlicher provisorischer Steuerbezug. Diese Raten werden aufgrund der Vorjahreswerte von der ESTV festgelegt und können angepasst werden. Werden die Raten jedoch zu tief angesetzt, kann die ESTV die Bewilligung für die jährliche Abrechnung widerrufen.

Sofern ein Gemeinwesen Mittel ausrichtet und diese ausdrücklich als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, dann gelten diese Mittel aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht als Nicht-Entgelt und sind damit nicht steuerpflichtig. Auf Stufe des Empfängers ist folglich der Vorsteuerabzug entsprechend zu kürzen. Der Aufwand zur Bestimmung einer Subvention und ob ein





Leistungsaustausch vorhanden ist, soll damit hinfällig werden.

Weiter kann die ESTV zukünftig auf die Bestimmung einer inländischen Steuervertretung (Fiskalvertretung) für ausländische Unternehmen verzichten, sofern die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllt werden.

Ebenfalls unabhängig vom revidierten MWSTG wurden auch die die Ausführungsbestimmungen betreffend die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode revidiert. Die wohl wichtigste Neuerung betrifft den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode. Neu ist hier Eigenverbrauch auf dem Zeitwert der bisher in Abzug gebrachten Vorsteuern geschuldet. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die Deklaration hat in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel zu erfolgen. Der Eigenverbrauch ist auch im Rahmen des Meldeverfahrens zu versteuern. Umgekehrt ist beim Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode eine Einlageentsteuerung möglich.

Ein zwangsweiser Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt neu erst, wenn die beiden Grenzen (Umsatz- und/oder der Steuerzahllast-Limite) in drei aufeinanderfolgenden Steuerperioden überschritten wird. Die Höhe der Überschreitung spielt keine Rolle mehr.

Bis jetzt konnten Steuerpflichtige maximal zwei Saldosteuersätze in Anspruch nehmen. Neu ist die Anzahl der an-

wendbaren Saldosteuersätze nicht mehr begrenzt. Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 % beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt. Im Gegenzug wird die Sonderregelung für Mischbranchen aufgehoben (keine 50 %-Regel mehr).

Bei der Pauschalsteuersatzmethode werden die Mindestunterstellungsdauer und die Wartezeit für den Wiedereinstieg neu eine ganze Steuerperiode dauern, statt wie bis anhin drei bzw. zehn Steuerperioden.

Steuerreduktionen

Auch einige neue Steuerausnahmen werden eingeführt. Unter anderem sind die durch Reisebüros und Tour Operatoren weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen neu von der MWST ausgenommen. Ausländische Unternehmungen werden somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren. Konsequenterweise besteht auf eingekauften Leistungen kein Vorsteuerabzug. Die Möglichkeit der Option bleibt vorbehalten.

Auch werden Entgelte für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen (samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen) neu wie Entgelte für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen behandelt und sind damit ebenfalls von der MWST ausgenommen.

Betrugsbekämpfung

Mitglieder von geschäftsführenden Organen werden ein weiteres Mal zur Mithaftung gebeten. Das teilrevidierte MWSTG ermächtigt die ESTV, von

diesen Personen Sicherheiten zu verlangen, sofern diese ebenfalls geschäftsführendes Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen waren, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

Die Bezugsteuer (im Ausland Reverse Charge) wird erstmals auch auf rein inländischen Transaktionen zur Anwendung kommen. Um die Anfälligkeit auf Betrug bei der Übertragung von Emissionsrechten zu bekämpfen, unterliegt die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten neu der Bezugsteuer, und zwar unabhängig davon, ob der Bezug von einem in- oder ausländischen Unternehmen erfolgt ist. Somit ist der Ausweis der MWST auf dem Verkauf von Emissionsrechten und -zertifikaten ab dem Jahr 2025 nicht mehr zulässig.

Für Fragen zu den bevorstehenden Neuerungen steht Ihnen Ihr Mandatsleiter oder der Autor gerne zur Verfügung. Durch die steigende Komplexität der MWST-Thematik lohnt es sich, frühzeitig Fragen und Unklarheiten zu klären und finanzielle Konsequenzen zu vermeiden.



Bastian Klink

Co-Leiter Niederlassung Sursee, Berater MWST

Dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, MAS FH in MWST / VAT / LL.M. VAT, dipl. Betriebswirtschafter HF
041 926 09 66
bastian.klink@gewerbe-treuhand.ch



Roger Fluri

Teamleiter Treuhand, Verantwortlicher MWST

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, DAS FH in Swiss VAT / MWST, CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, CAS FH in Zollrecht
041 618 26 11
roger.fluri@gewerbe-treuhand.ch

Jérôme Martinu, Direktor KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern

Seit dem 1. August 2024 leitet Jérôme Martinu als Direktor den KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL). Als die Gewerbe-Treuhand den Neuunternehmerpreis 1994 erstmals verliehen hat, war er im Alter eines Rekruten. Später lernte er als Chefredaktor der Luzerner Zeitung den Kanton Luzern in- und auswendig kennen. Im Gespräch wollten wir von ihm wissen, wie er diesen Preis als Aussenstehender erlebt hat und nun als Patronatsgeber begleiten wird.

Wie haben Sie sich als Direktor des KGL eingelebt?

Hervorragend. Dies ist keine hohle Phrase, sondern eine Tatsache, weil die Übergabe von Gaudenz Zemp an mich super gelaufen ist. Ich habe zwei Monate in einem Teilpensum mit ihm zusammengearbeitet und war bei allen wichtigen Sitzungen dabei. So konnte ich mit seiner Unterstützung das umfangreiche Netzwerk des KGL kennenlernen.

Wann haben Sie zum ersten Mal von unserem Neuunternehmerpreis erfahren?

Ich war 22 Jahre bei der Luzerner Zeitung. Während dieser Zeit erfuhr ich früh vom Preis, welcher Teil unserer wirtschaftlichen Region ist. Die Resonanz dieser Auszeichnung war für uns medienschaffende meist Grund genug, um über diesen Anlass zu berichten.

Als Chefredaktor hatten Sie einen Überblick über die Aktivitäten von Unternehmen und Verbänden. Welchen Stellenwert hat eine solche Preisverleihung für den Wirtschaftsstandort Zentralschweiz?

Dieser Preis ist eine Marke in der Region. Ein Gremium von Fachleuten beurteilt und wählt die Unternehmen aus. Dies ermöglicht den Medien den Zugang zu einer Auswahl von Startups von hoher Qualität und rechtfertigt es, diese zu portraituren und an die Öffentlichkeit zu bringen. Es gibt schon einige Unternehmerpreise. Die grosse Stärke des Zentralschweizer Neuunternehmerpreises der Gewerbe-Treuhand ist die hohe Kontinuität, was es in dieser Ausprägung nicht oft gibt. Dieser etablierte Preis ist für die KMU-Wirtschaft und den KGL wichtig und ein wertvoller Imageträger.

Wie profitieren die Bewerber davon, dass die Luzerner Zeitung und Tele1 Medienpartner der Preisverleihung

sind?

Medienpartnerschaften sind ein Vorteil, da die Medien zwar in der redaktionellen Berichterstattung unabhängig sind, sich aber zumindest in der Pflicht fühlen vor Ort vertreten zu sein. Und die Bewerber profitieren in der Zentralschweiz von der Abdeckung dieser Medien. Die Bewerber müssen jedoch auch selber aktiv auf die Medien zugehen. Da die Ressourcen der Redaktionen immer mehr schrumpfen, sind diese dankbar, wenn ihnen relevante und für die breite Öffentlichkeit interessante Themen eingereicht werden. Das garantiert zwar noch keine Berichterstattung, aber die Chancen sind zumindest gut.

Worauf führen Sie es zurück, dass sich dieser Event auch nach 30 Jahren grosser Beliebtheit erfreut?

Der Erfolg steht und fällt mit den Personen, welche diesen Anlass organisieren. Um die Attraktivität aufrecht zu erhalten, muss dieser Event gepflegt und der Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Dieser Preis ist ein toller Brand, der Anlass ist hervorragend aufgezogen und damit kann grosse Beachtung erreicht werden. Jährlich 300 Gäste sind ein Zeichen, dass die Verleihung auf dem Radar eines grossen Netzwerkes ist.

Behalten Sie das Patronat des KGL für die Preisverleihung bei?

Selbstverständlich! Wir möchten an unserem Patronat nichts verändern. Diese einmalige Startup-Auszeichnung ist für uns eine wichtige Plattform und passt hervorragend zu unserer KMU-Verbandsarbeit. Zudem unterstützen wir damit unsere Tochtergesellschaft, die Gewerbe-Treuhand.

Print- versus Soziale Medien: Wo sehen Sie den grössten Effekt, um den neu gegründeten Unternehmen eine Plattform zu bieten?



Jérôme Martinu, Direktor KGL

Ich bin nach wie vor überzeugt, dass die Nachhaltigkeit im Print Medium gross ist. Auch im Wissen darum, dass die Printmedien am Schwinden sind, ist der Nachhall aufgrund meiner Erfahrungen stärker, über so ein Ereignis in einem Printmedium zu lesen. Als Akteur darf man aber nicht naiv sein und muss sich bemühen, in allen Medien vertreten zu sein. Das beste Beispiel ist das KMU-Magazin unseres Verbandes, welches nicht mit Tagesaktualitäten präsent ist, sondern vor allem auch mit wertvollen Hintergrundinformationen. Dies hilft einer Marke wie dem Neuunternehmerpreis, in Erscheinung zu treten. Solche Informationen kommen in den Sozialen Medien meist zu kurz und sind morgen schon wieder vergessen.

Wie sähe Ihr Erfolgsrezept für die nächsten zehn Jahre Neuunternehmerpreis aus?

Das ist eine schwierige Frage. Ein Erfolgsrezept habe ich nicht für etwas, was seit langem so gut funktioniert. Es ist sicher eine Herausforderung, die kritischen Punkte zu erfassen, um einen solchen Anlass vorausschauend für die Trends in der Veranstaltungsszene weiterzuentwickeln. Ein wichtiger Faktor ist die zuverlässige Möglichkeit zur Netzwerkpflge. Der Preis ist etwas Luzernisches, das in der ganzen Zentralschweiz das KMU-Potenzial aufzeigt. Da dem KGL für etwas Ähnliches die Ressourcen fehlen, sind wir dankbar, dass die Gewerbe-Treuhand diesen Anlass durchführt.

Kontakt: jerome.martinu@kgl.ch